

HAUSORDNUNG

(Die Hausordnung gem. § 44(1) SchUG ist eine schulspezifische Ergänzung zur Schulordnung).

Pflichten und Aufgaben der Lehrenden

Die Pflichten und Aufgaben der Lehrenden werden durch das Lehrerdienstrecht geregelt. SchUG §17/1 (Unterrichtsarbeit) und SchUG § 51 (Funktionen des Lehrers) kommen vollinhaltlich zur Anwendung und werden nicht extra angeführt.

Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Im SchUG § 43 ff. sind die Pflichten der Schülerinnen und Schüler festgelegt. Sie werden hier nicht nochmals angeführt.

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

Im SchUG § 61 werden die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten erläutert und hier deshalb nicht nochmals angeführt.

Aufenthalt im Schulgebäude:

Vor Beginn der schulischen Aufsichtspflicht (7:15) darf man sich vor dem Schulgebäude aufhalten. Das Betreten der Stockwerke bzw. der Unterrichtsräume ist nicht gestattet. Die Beaufsichtigung durch Lehrpersonen erfolgt erst um 7:15 Uhr.

Nach Beendigung des Unterrichtes (nach der letzten Schulstunde) ist das Schulhaus zu verlassen.

Garderobenregelung:

Aus Sicherheitsgründen müssen während der gesamten Unterrichtszeit im Schulhaus Hausschuhe getragen werden. Nach dem Unterricht werden die Hausschuhe in ein Garderobensackerl/in eine Stofftasche gegeben.

Pausenregelung:

In den Pausen dürfen die oberen Fensterlichter nur gekippt werden, die Klassentüren bleiben offen, die Drehfenster sind geschlossen. Nur in der großen Pause besteht die Möglichkeit, Jause und Getränke vom Buffet zu kaufen. Das Verlassen des Schulgebäudes während der Pause, wie auch während der Unterrichtszeit ist streng verboten.

Klassenzimmer:

Elektrische Geräte werden nur im Beisein der Lehrpersonen benutzt. Sonderräume (Turnsaal, Werkräume, Computerräume, Physik- und Zeichensaal) dürfen nur zusammen mit einer Lehrperson betreten werden.

Nach der letzten Unterrichtsstunde muss die Klasse aufgeräumt sein, weiters müssen freitags alle Müllkübel entleert werden.

Mobiltelefone, tragbare Computer etc.

Mobiltelefone, Kameras, Audioplayer und andere Geräte sind während des Unterrichtes auszuschalten. Tragbare Computer (Laptops, Tablets, Smartphones, etc.) dürfen im Unterricht nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der unterrichtenden Lehrperson und nur zu Unterrichtszwecken verwendet werden.

Wird diese Regel nicht eingehalten, so muss das Gerät bis zum Ende des Unterrichtstages abgegeben werden. Nach Unterrichtsende wird es wieder von der Lehrperson ausgehändigt.

Generell übernimmt die Schule keine Haftung bei Verlust von Geräten wie Smartphones, Laptops etc. Dies gilt ebenso für Geld, Schulsachen oder Kleidung.

Bild-, Ton- und Filmaufnahmen in der Schule durch Schülerinnen oder Schüler sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson/der Direktion gestattet. Die Veröffentlichung und Verbreitung von in der Schule entstandenen Aufnahmen sind nicht erlaubt bzw. nur für schulische Zwecke mit der ausdrücklichen Erlaubnis einer Lehrperson/der Direktion gestattet.

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen lt. Österreichischer Schulordnung § 4 Abs. 4 von Schüler*innen nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind der Lehrperson auf Verlangen zu übergeben.

Für die jeweiligen Schüler*innenlaptops (5. Und 6. Schulstufe) gibt es gesonderte Verhaltensregeln.

Passende Kleidung:

Das Tragen von Jogging- oder Trainingsanzügen in der Schule ist unerwünscht – abgesehen vom Sportunterricht. Es werden auch keine Kappen oder Hauben im Unterricht geduldet. Darüber hinaus ist die Kleidung so zu wählen, dass sie frei von Aufdrucken ist, die Rassismus, Drogen oder Gewalt verherrlichen oder diskriminierend sind.

Tabakhaltige Produkte

Selbstverständlich sind tabakhaltige Produkte (Zigaretten, E-Zigaretten, Oraltabak etc.) auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin:

Kann ein Schüler/eine Schülerin im Krankheitsfall den Unterricht nicht besuchen, wird dies der Schule von dem Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Erkranken Schüler*innen während des Unterrichts, werden sie nach Verständigung der Erziehungsberechtigten abgeholt, oder mit deren Einverständnis nach Hause geschickt.